

**Gewährung von Zuwendungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung
des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation –
Wettbewerbliches Verfahren für die Bereiche
„Klimafreundliche Innenstädte der Zukunft“ (Block 2) und
„Soziale und nachhaltige Orte in den Kommunen“ (Block 3)
(VV KIPKI Block 2 und 3)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau
vom 24. Oktober 2023 (IdZ)**

1 Rechtsgrundlagen, Verwendungszweck, Zuwendungsgrundlage

- 1.1 Um die Ziele des Klimaschutzes sowie eine Anpassung an die Klimawandelfolgen zu erreichen, müssen wirksame Maßnahmen auf allen Ebenen eingeleitet werden. Auch die kommunale Ebene steht in der Verantwortung und leistet zudem einen Beitrag zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion, auch im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende.

Das Land stellt den kommunalen Gebietskörperschaften und im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens auch sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen des privaten Rechts daher mit dem „Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) einmalig insgesamt bis zu 240 Mio. EUR zur Verfügung, um ihnen finanzielle Anreize zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im kommunalen Bereich zu ermöglichen.

Die zugewiesenen Finanzmittel erlauben es den kommunalen antragsberechtigten Stellen, geeignete zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die einen spürbaren Beitrag zum Klimaschutz, zur Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen leisten. Insofern sind die aus diesem Programm bereitgestellten Mittel für Maßnahmen zu verwenden, die nicht bereits im kommunalen Haushalt veranschlagt worden sind, sondern ergänzend erfolgen.

Das Programm beinhaltet zwei Kernelemente:

1. Eine einwohnerbezogene Pauschalförderung der antragsberechtigten Stellen für die Umsetzung von kommunalen Maßnahmen (die Förderung erfolgt bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von bis zu 180 Mio. EUR);

2. ein wettbewerbliches Verfahren zur Befähigung und Unterstützung der Entstehung von Leuchtturm-Projekten des Klimaschutzes, der Klimawandelfolgenanpassung und der Innovation bzw. zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur kommunalen Entwicklung aus mehreren Maßnahmen (die Förderung erfolgt bei dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von bis zu 60 Mio. EUR).

Das wettbewerbliche Verfahren besteht dafür aus den folgenden vier Blöcken:

- Block 1 - Wasserstoffstrategie
- Block 2 - Klimafreundliche Innenstädte der Zukunft
- Block 3 - Soziale und nachhaltige Orte in den Kommunen
- Block 4 - Innovative kommunale Wärmeversorgung

Nach § 12 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 141, BS 2129-22) erlässt das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium die zur Durchführung des wettbewerblichen Verfahrens erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

1.2 Das Land Rheinland-Pfalz fördert den Block 2 und den Block 3 des Wettbewerbsteils des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation auf der Grundlage und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266), der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. 352 S.1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.3 Durch die Zuwendung sollen im Rahmen des KIPKI-Wettbewerbs kreative und innovative Projekte zur kommunalen Entwicklung in den Themenfeldern Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung gefördert werden.

Ziel ist es, in Block 2 besonders zukunftsfähige Konzepte der Innenstadtentwicklung mit Bezug zum Klimaschutz und der Klimawandelfolgenanpassung zu fördern.

Im Sinne des Wettbewerbsgedankens sollen in Block 3 Projekte gefördert werden, die innovative und kreative Vorhaben des Klimaschutzes auf besondere Weise mit dem gesellschaftlichen Zusammenleben verbinden. Fördergegenstand sind daher Vorhaben aus der Positivliste gemäß Anlage 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind in Block 2 kommunale Gebietskörperschaften aus Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise). Im Block 2 sind auch Kooperationen („Verbünde“) von mehreren Zuwendungsempfängern grundsätzlich möglich. Die Zusammenarbeit in Verbundvorhaben und Vorhaben, in denen Arbeitspakete durch mehrere eigenständige Partner umgesetzt und finanziert werden, ist in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln.
- 2.2 Zuwendungsempfänger sind in Block 3 ausschließlich Ortsgemeinden aus Rheinland-Pfalz. Diese können sich bei Bedarf auch zusammenschließen. Die Zusammenarbeit in Verbundvorhaben und Vorhaben, in denen Arbeitspakete durch mehrere eigenständige Partner umgesetzt und finanziert werden, ist in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln.

3 Verfahren und Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Für den Wettbewerb ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der ersten Stufe reichen die möglichen Zuwendungsempfänger entsprechend dem Förderaufruf eine Projektskizze ein. Bei entsprechender Auswahl erfolgt die Zulassung zur zweiten Stufe, in der ein Antrag auf Projektförderung gestellt werden kann. Die Einreichung von Projektskizze und Antrag erfolgt ausschließlich elektronisch.
- 3.2 Die Projektskizzen müssen bis spätestens zum 31. Januar 2024 über das dafür vorgesehene digitale Antragsportal eingereicht werden. Nach Eingang der Projektskizzen werden die Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit nach Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift geprüft. Anschließend erfolgt eine inhaltliche Überprüfung der Unterlagen sowie eine fachliche Bewertung für die Auswahl der Projekte unter Berücksichtigung von Nummer 3.3. Auf Grundlage dieser Bewertung spricht eine Fachjury, bestehend aus Vertretern der beteiligten Ministerien und der Kommunalen Spitzenverbände ebenfalls unter Berücksichtigung von Nummer 3.3, eine Empfehlung für eine Auswahl der Projekte aus.
- 3.3 Leitgedanken für die Auswahl der in den Projektskizzen dargestellten Vorhaben durch die Fachjury sind eine schlüssige Verknüpfung von Innovation und Mehrwert des konkreten Vorhabens im Sinne von Klimaschutz bzw. Klimawandelfolgenanpassung sowie (in Block 3) mit Blick auf das soziale Miteinander. Der Fördermitteleinsatz soll sich entsprechend auf ein effizientes Maß beschränken. Sofern die eingereichten Projektskizzen die formalen Voraussetzungen erfüllen und der vorgegebenen Gliederung entsprechend vollständig sind, werden sie nach den folgenden Kriterien bewertet.

Block 2:

- Innovationsgehalt, Modellcharakter und Übertragbarkeit
- Beitrag zu Klimaschutz bzw. Klimawandelfolgenanpassung
- Machbarkeit und Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts
- zeitnahe Realisierbarkeit
- Qualität der Skizze

- Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes

Block 3

- Bestandteil der Positivliste (vgl. Anlage 1 zum Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation)
- Innovationsgehalt, Modellcharakter und Übertragbarkeit
- Beitrag zu Klimaschutz bzw. Klimawandelfolgenanpassung
- Maßnahme wird an einem Ort des sozialen Miteinanders realisiert (bspw. Schulen, Kitas, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportstätten o.ä.)
- Machbarkeit und Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts
- zeitnahe Realisierbarkeit
- Qualität der Skizze
- Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes

Aufgrund der Empfehlung der Fachjury und unter erneuter Berücksichtigung der in dieser Nummer genannten Kriterien entscheidet die Bewilligungsbehörde über die grundsätzliche Förderwürdigkeit der Vorhaben und informiert die Einreichenden der Projektskizzen entsprechend. Die Einreichenden der als grundsätzlich förderwürdig angesehenen Vorhaben werden aufgefordert, einen Antrag auf Projektförderung zu stellen.

In diesem Zusammenhang weist die Bewilligungsbehörde darauf hin, dass gegebenenfalls baufachliche Prüfungen durch Prüfinstanzen des Landes erfolgen können und dass daher die maßnahmenbezogenen Unterlagen nach Maßgabe der „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau)“ (Teil I Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) fachgerecht, vollständig und mit angemessenem Nachweis der Wirtschaftlichkeit zusammenzustellen und so zu dokumentieren sind, dass sie von einem unbeteiligten Dritten nachvollzogen werden können.

- 3.4 Die im Anschluss zu stellenden Förderanträge sind ebenfalls über das digitale Antragsportal einzureichen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des vollständigen Antrags maßgeblich.
- 3.5 Die Antragsstellung hat spätestens bis zum 31. Mai 2024 zu erfolgen.
- 3.6 Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und entscheidet über die Gewährung einer Zuwendung.

Soweit die Bewilligungsbehörde über die Förderung von Baumaßnahmen entscheidet, ist insbesondere Teil II Nr. 3.5 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO zu beachten.

- 3.7 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei

denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen, für sich genommen, nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.

Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns), nicht jedoch vor Einreichen des Förderantrages über das digitale Antragsportal. Hierzu muss ein gesonderter Antrag schriftlich oder elektronisch vor Beginn der Maßnahme mit ausreichender Begründung eingereicht werden. Ein Maßnahmenbeginn vor der entsprechenden Zulassung ist förderschädlich und führt zur Ablehnung des Förderantrags.

- 3.8 Der Verwendungsnachweis der Projekte muss, abweichend von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K – Teil II Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) bis zum 30. Juni 2027 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
- 3.9 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 3.10 Zuständig ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium (Bewilligungsbehörde). Diese Zuständigkeit umfasst auch die Auszahlung der Fördermittel und die Prüfung der Verwendungsnachweise.
- 3.11 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen (§§ 91, 100 LHO).

4 Inhalt und Umfang der Projektskizzen

- 4.1 Die im Wettbewerb eingereichten Projektskizzen müssen einen Beitrag zu Klimaschutz bzw. Klimawandelfolgenanpassung darstellen.
- 4.2 Für die Projektskizze werden eine Gliederung und Inhalte wie folgt erwartet:
 - Kurztitel (Akronym) des Vorhabens
 - Angaben zur oder zum Antragstellenden
 - detaillierte Beschreibung sowie Darstellung des Vorhabens und Beschreibung der Innovation:
 - Beitrag des Vorhabens zur Erfüllung der Förderziele
 - Darstellung der Ausgangslage
 - Arbeitsplan mit konkreten Arbeitspaketen und grobe Zeitplanung
 - Gesamtfinanzierungsplan in tabellarischer Form
 - bei Block 3 zusätzlich: genaue Bezeichnung der Maßnahmen aus der Positivliste

5 Zuwendungshöhe, zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Die Landesförderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich als Anteilfinanzierung. Die Antragstellenden verpflichten sich zur Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Monetäre Eigenmittel sind in Abhängigkeit des finanziellen Leistungsvermögens und als Ausdruck des Eigeninteresses in angemessener Höhe einzubringen.

Für die Blöcke 2 und 3 ist eine Förderquote von bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der Nummern 5.2, 5.3 und 5.4 dieser Verwaltungsvorschrift möglich.

5.2 Sofern die Förderung eine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) darstellt, richten sich die jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben, die maximal zulässige Förderquote und der Förderhöchstbetrag nach den Vorgaben des jeweils einschlägigen Freistellungstatbestandes der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

5.3 Die Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Vorhaben beträgt, vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben, 500 000 EUR bei Block 2. In den einzelnen Teilvorhaben eines Verbundprojektes müssen zuwendungsfähige Gesamtausgaben von mindestens 50 000 EUR entstehen. Bei Block 3 beträgt die Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben, pro Vorhaben 50 000 EUR.

5.4 Die Zuwendung für ein Vorhaben, unabhängig von seiner Struktur als Einzel- oder Verbundvorhaben, soll in der Regel 5 Mio. EUR bei Block 2 und in der Regel 800 000 EUR bei Block 3 nicht überschreiten.

5.5 Eine Kumulation von Förderungen ist möglich, sofern sie nicht aufgrund unions-, bundes- oder landesrechtlicher Vorgaben explizit ausgeschlossen oder begrenzt ist.

5.6 Die oder der Antragstellende benennt vor Beginn des Vorhabens verbindlich eine verantwortliche Projektkoordination. Diese ist gegenüber dem Zuwendungsgeber für die zielgerichtete und regelkonforme Durchführung des Projekts sowie für die Kommunikation mit dem Zuwendungsgeber verantwortlich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Aus der Vorlage einer Projektskizze entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

6.2 Mit der Vorlage der Projektskizze erklären sich die Einreichenden damit einverstanden, dass diese im Auswahlverfahren für die Diskussion sowie fachliche Bewertung der Förderfähigkeit einer Jury vorgelegt werden.

- 6.3 Die Zweckbindungsfrist wird nach Art der Maßnahme im Bewilligungsbescheid geregelt. Die Laufzeit der Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss der geförderten Maßnahme. Beabsichtigte Nutzungsänderungen innerhalb der Zweckbindungsfrist sind vorab der Bewilligungsbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und bedürfen deren Einwilligung.
- 6.4 Form und Inhalt des Zuwendungsbescheids richten sich nach Teil II Nummer 4 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO. Die jeweils gültige Fassung der ANBest-K ist zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen. Die Zuwendung kann über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus nach Teil II Nummer 5.3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- 6.5 Ausgaben im Rahmen von bewilligten Projekten können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn diese für den Fördergegenstand notwendig sind und zwischen dem Zeitpunkt des Förderbescheids oder im Einzelfall nach Bestätigung eines vorgezogenen Maßnahmenbeginns und dem 31. Dezember 2026 angefallen sind.

7 Beihilfen

- 7.1 Mit dem Antrag auf Förderung im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift verpflichtet sich die oder der Antragstellende zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat die oder der Antragstellende im Rahmen von etwaigen Verfahren der Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.
- 7.2 Voraussetzung für die Gewährung einer auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellten Beihilfe ist unter anderem, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 dieser Verordnung hat. Beihilfen gelten gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die oder der Beihilfeempfangende vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen¹ Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
- 7.3 Staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Abs. 2 bis 5 dieser

¹ „Schriftlich“ gemäß Artikel 2 Nr. 39b. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist jede Form schriftlicher Dokumente, einschließlich elektronischer Dokumente, sofern solche elektronischen Dokumente nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Verwaltungsverfahren und Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannt sind.

Verordnung gegeben ist; dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist oder das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) ist.

8 In- und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.